



Beschluss des Stadtrats

vom 30. September 2026

GR Nr. 2026/363

Nr. 3485/2026

Schriftliche Anfrage von Sibylle Kauer, Catalina Gajardo Hofmann und Leonora Seiler betreffend Schutzgebiete und Inventarobjekte als hochwertige Lebensräume, Sicherstellung der lokaltypischen Biodiversität, Bewirtschaftungspläne für die Schutzobjekte, Vorgaben für die kommunalen Naturschutzflächen, Bestrebungen zur Aufwertung entlassener Objekte, Regelung der Art und Dauer einer Nutztierhaltung auf Naturschutzflächen sowie mögliche biodiversitätsfördernde Rolle einer Nutztierhaltung

Am 1. Juli 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Sibylle Kauer, Catalina Gajardo Hofmann und Leonora Seiler (alle Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/363, ein:

Schutzgebiete und Inventarobjekte sind hochwertige Lebensräume, die eine vielfältige Flora und Fauna beherbergen. Die Stadt Zürich hat über 400 kommunale Schutzobjekte im Inventar (behördenverbindlich) und 33 Schutzobjekt unter Schutz (grundeigentümerverbindlich). Die Stadt Zürich beschreibt als Zweck des Inventars: «Die kommunalen Naturschutzobjekte wurden und werden ausgeschieden, um die nachhaltige Erhaltung der lokaltypischen Biodiversität der Stadt Zürich sicherzustellen. Denn die Objekte erfüllen in Bezug auf Grösse, räumliche Verteilung und Biotoptypqualität die wichtigsten Voraussetzungen für die Erhaltung oder Neubesiedlung von Populationen einheimischer Tier- und Pflanzenarten.» In den letzten Jahren kam es immer wieder vor, dass Objekte aus dem Naturschutzinventar entlassen worden sind, weil die Schutzwertabklärung zum Schluss kam, dass der ökologische Wert im aktuellen Zustand zu wenig hoch sei (bspw. Parzellen HG7132, HG8250, HG8251, HG8252, HG8339 und HG8340).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt die Stadt Zürich sicher, dass die *"lokaltypische Biodiversität der Stadt Zürich nachhaltig erhalten bleibt"*, sprich, die Schutzobjekte ökologisch wertvoll bleiben?
2. Gibt es für alle Schutzobjekte im Inventar oder unter Schutz Bewirtschaftungspläne, die der Biodiversitätsförderung im jeweiligen Schutzobjekt angepasst sind?
3. Sind die Bewirtschaftungspläne öffentlich? Falls ja: wo sind sie einsehbar?
4. Wieviele Naturschutzflächen werden durch Grün Stadt Zürich gepflegt? Wieviele sind verpachtet an Landwirtschaftsbetriebe, Vereine, Privatpersonen oder andere Kategorien (bitte Zahlen einzeln auflisten)?
5. Gibt es generelle Vorgaben, die für alle kommunalen Naturschutzflächen gelten? Zum Beispiel betreffend der frühesten Nutzung im Jahr, der Anzahl Nutzungen im Jahr oder einem abgestuften Schnitzeitpunkt?
6. Wie ist zu erklären, dass es selbst auf Flächen in städtischem Eigentum nicht gelingt, den ökologischen Wert zu halten? (oben genannte Parzellen in Zürich Höngg befinden sich teilweise im Eigentum der Stadt Zürich).
7. Gibt es Bestrebungen entlassene Objekte wieder aufzuwerten und ins Naturschutzinventar aufzunehmen?
8. Welche Änderungen sind geplant, damit die Stadt der Selbstbindung gemäss §204 PBG nachkommen kann?
9. Beim Tierpark Waidberg mit der ganzjährigen Damhirschhaltung auf der Fläche des kommunalen Naturschutzgebiets Käferberg/Waid (KSG-5; KSO-18.08) haben wir Zweifel an der biodiversitätsfördernden Nutzung.
 - Welche Nutzungsvorgaben zur Biodiversitätsförderung gibt es da?



2/7

- Findet eine regelmässige Überprüfung statt?
 - Wie ist heute der ökologischer Wert der Flächen des Tierparks?
 - Sind Anpassungen in der Nutzung geplant? Falls Ja, welche? Falls Nein: ist die Stadt bereit, Anpassungen vorzunehmen?
10. Ist die Art und Dauer der Nutztierhaltung auf Naturschutzflächen generell geregelt? Gibt es Vorgaben zu möglichen Tierarten, Anzahl Tiere pro Fläche, Dauer des Tierbesatzes? Oder wird das für Einzelflächen im Bewirtschaftungsplan definiert?
11. Gibt es weitere stadtzürcher Naturschutzflächen mit ganzjähriger Nutztierhaltung? Wenn ja welche?
12. Gibt es stadtzürcher Naturschutzflächen bei deren Pflege Nutztiere in Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungsplänen eine positive, biodiversitätsfördernde Rolle spielen?

Über die Schutzobjekte erstellen die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare (§ 203 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz [LS 700.1, PBG]). Für das Erstellen der Inventare für die Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung und für deren Umsetzung sind die Gemeinden zuständig (§ 203 Abs. 2 i. V. m. § 211 Abs. 2 PBG). Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 288 vom 24. Januar 1990 wurde das Inventar der kommunalen Natur- und Landschafts-Schutzobjekte (KSO) der Stadt Zürich festgesetzt. Dieses KSO umfasst wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie markante Landschaftselemente und Aussichtspunkte auf dem Gebiet der Stadt Zürich. Bei der Festsetzung des KSO wurde jedes Objekt beschrieben. Diese Beschreibungen enthalten Angaben bezüglich Lage, Standort, gegenwärtiger Nutzung, biologischem, geologischem oder landschaftlichem Wert, ökologischer Bedeutung und Schutzziel der Objekte.

Das KSO besteht aus 397 Inventarobjekten (behördenverbindlich) und 39 Schutzobjekten (formell unter Schutz gestellt, grundeigentümerverbindlich). Die Inventaraufnahme begründet zunächst lediglich eine Schutzvermutung. Rechtswirkungen für Private entfalten sich erst bei einer Inventareröffnung oder einer Unterschutzstellung (nach erfolgter Schutzabklärung).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Stadtrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Wie stellt die Stadt Zürich sicher, dass die *"lokaltypische Biodiversität der Stadt Zürich nachhaltig erhalten bleibt"*, sprich, die Schutzobjekte ökologisch wertvoll bleiben?

Zentral für die Erhaltung der Qualität der Inventar- und Schutzobjekte ist die Sicherstellung einer langfristig geeigneten Pflege. Für Inventar- und Schutzobjekte im städtischen Eigentum stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die eine naturnahe Pflege im Sinne des Erhalts der lokalen Biodiversität sicherstellen.

Grün- und Freiflächen

Werden die Flächen durch städtische Dienstabteilungen gepflegt, kommt die mit STRB Nr. 1667/1995 verabschiedete (und zuletzt mit STRB Nr. 303/2022 teilrevidierte) «Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen» (Naturnahe Grünflächenpflege) zur Anwendung. Diese gilt auch für Aufträge, die an externe Dienstleistende vergeben werden. Auf der Grundlage der mit STRB Nr. 2278/2024 verabschiedeten und behördenverbindlichen Fachplanung Stadtnatur bietet Grün Stadt Zürich



(GSZ) für städtische Unterhaltsverantwortliche verschiedene Weiterbildungen und fachliche Unterstützung im Bereich naturnahe Gestaltung, Pflege sowie Biodiversität an.

GSZ hat zudem einen Pflegeprofilkatalog erarbeitet, der die Pflegemassnahmen und Intensität der Pflege von verschiedenen Grünflächenelementen detailliert beschreibt. Der Pflegeprofilkatalog ist öffentlich zugänglich (<https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/web/de/planen-bauen/bauvorschriften-und-planerische-grundlagen/dokumente/gruen-freiraeume/planungsunterlagen/abschluss/pflegeprofilkatalog.pdf>) und richtet sich aber an die Mitarbeitenden von GSZ, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit dem Thema Pflege von städtischen Grün- und Freiräumen befassen. Basierend auf dem Profilkatalog «Mehr als Grün» wurden differenzierte Pflegepläne für sämtliche 46 Pflegeprofile erarbeitet sowie die Grundsätze der naturnahen Pflege definiert. Je nach Profil sind drei, zwei oder eine Pflegestufe möglich, wobei die Pflegestufe 3 der höchsten Stufe der naturnahen Pflege entspricht.

Landwirtschaftsflächen – Wald – Familiengärten

Die ökologische Qualität landwirtschaftlich genutzter Flächen wird über das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (SR 451, NHG) und die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13, DZV) sichergestellt. Über die Quantität an ökologisch wertvollen Flächen in der Landwirtschaft in der Stadt Zürich trifft das städtische Landwirtschaftskonzept von 1989 Aussagen. Demnach sollen mindestens 15 Prozent der Landwirtschaftsflächen als es-Förderflächen bewirtschaftet werden. Im Wald gilt der Integrale Betriebsplan Wald, in Familiengartenarealen und auf Einzelpachtflächen die von GSZ herausgegebene «Gartenordnung der Stadt Zürich» vom 1. März 2022 (<https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/web/de/stadtleben/zusammenleben/dokumente/gaerten-pachtflaechen/gartenordnung-2022.pdf>), welche bei Abschluss von Pachtverträgen praxisgemäss für anwendbar erklärt wird.

Inventarobjekte im privaten Besitz

Das Inventar ist für Grundeigentümerschaften nicht direkt verbindlich. Das heisst, Objekte, die sich auf Grundstücken von Privaten befinden, sind grundsätzlich nicht geschützt. Die Stadt Zürich kann keinen Einfluss auf die Pflege nehmen, prüft jedoch im Rahmen von Bauvorhaben, ob in Bezug auf das vom Bauvorhaben betroffene Inventarobjekt Schutzmassnahmen getroffen werden müssen.

Rechtskräftig gemäss § 205 PBG geschützte Schutzobjekte hingegen sind eigentümergebunden. In diesem Fall werden die Pflichten der privaten Eigentümerschaft entweder anhand eines Schutzvertrages, einer Schutzverfügung oder einer Schutzverordnung geregelt. Die Schutzmassnahmen verhindern Beeinträchtigungen der Schutzobjekte und stellen deren Pflege und Unterhalt sicher (§ 207 Abs. 1 PBG).



Frage 2 und Frage 3

Gibt es für alle Schutzobjekte im Inventar oder unter Schutz Bewirtschaftungspläne, die der Biodiversitätsförderung im jeweiligen Schutzobjekt angepasst sind?

Sind die Bewirtschaftungspläne öffentlich? Falls ja: wo sind sie einsehbar?

Aktuell existieren für einzelne Inventar- und Schutzobjekte Pflegepläne. Die Erstellung weiterer Pläne ist in Arbeit. In erster Priorität werden Pflegepläne für die rechtskräftig geschützten Schutzobjekte erstellt. In zweiter Priorität für die Inventarobjekte im Grundeigentum der Stadt. Für Inventarobjekte auf privaten Grundstücken gibt es keine Pflegepläne. Dies ist auch nicht vorgesehen. Die Pflegepläne sind nicht öffentlich einsehbar.

Frage 4

Wie viele Naturschutzflächen werden durch Grün Stadt Zürich gepflegt? Wie viele sind verpachtet an Landwirtschaftsbetriebe, Vereine, Privatpersonen oder andere Kategorien (bitte Zahlen einzeln auflisten)?

Kommunale Inventar- und Schutzobjekte, welche mit kantonalen Schutzobjekten überlagert sind, werden bei der Berechnung der Pflegeverantwortung nicht berücksichtigt. Dies betrifft Inventar- und Schutzobjekte im Bereich des kantonalen Natur- und Landschafts-Schutzgebietes «Uetliberg».

Die Fläche der Schutzobjekte beträgt:

- Fläche der nach § 205 PBG kommunal geschützten Objekte: 82,6 ha
- Fläche der nach § 203 PBG kommunal inventarisierten Objekte: 457,1 ha

Die folgende Tabelle schlüsselt die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der Inventar- und Schutzobjekte nach ihrem prozentualen Flächenanteil an der oben genannten Gesamtfläche auf.

Aufschlüsselung nach Pflegeverantwortung	Schutzobjekte %-Anteil der Fläche	Inventarobjekte %-Anteil der Fläche
Von GSZ bewirtschaftetes Land		
Offenland (keine Waldflächen)	14,8	8,4
Wald	13,2	5,7
Von GSZ verpachtete Fläche		
Einzelpachtflächen (Gärten)		
- Vereine	3,0	1,4
- Privatpersonen	2,9	1,1
- Andere (GmbH, AG)	0,1	0,1
Familiengärten	0,1	0,1
landwirtschaftliche Pachten	13,2	10,4
Nicht von GSZ bewirtschaftetes oder verpachtetes Land	52,7	72,8
	100 %	100 %



5/7

Frage 5

Gibt es generelle Vorgaben, die für alle kommunalen Naturschutzflächen gelten? Zum Beispiel betreffend der frühesten Nutzung im Jahr, der Anzahl Nutzungen im Jahr oder einem abgestuften Schnittzeitpunkt?

Handelt es sich um städtische Flächen im Verwaltungsvermögen von GSZ gelten folgende Regelungen:

Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen, DZV, integraler Betriebsplan Wald (vgl. GR Nr. 2025/539), die Gartenordnung der Stadt Zürich und der Pflegeprofilkatalog von GSZ (siehe Frage 1).

Für alle städtischen Flächen im Verwaltungsvermögen anderer Dienstabteilungen gilt die Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen.

Handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen (ob städtisch oder privat), gilt immer die DZV.

Pauschale Vorgaben über alle kommunalen Naturschutzflächen gibt es nicht. Mit der Erstellung der Pflegepläne werden solche Vorgaben objektspezifisch gemacht (siehe Frage 2).

Frage 6

Wie ist zu erklären, dass es selbst auf Flächen in städtischem Eigentum nicht gelingt, den ökologischen Wert zu halten? (oben genannte Parzellen in Zürich Höngg befinden sich teilweise im Eigentum der Stadt Zürich).

Wie einleitend erläutert, wurde das KSO 1990 auf der Grundlage von § 203 PBG vom Stadtrat verabschiedet und umfasst Objekte, für die eine Schutzvermutung besteht. Wird ein Inventarobjekt durch Nutzungsänderungen oder durch ein Planungs- oder Bauvorhaben tangiert, wird der aktuelle Schutzwert verwaltungsintern oder anhand eines Gutachtens abgeklärt. Damit kommt die Stadt der Behördenverbindlichkeit und der damit verbundenen Selbstbindung gemäss § 204 PBG i. V. m. § 1 Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (LS 702.11) nach.

In Zusammenhang mit der Planung einer Velovorzugsroute in Höngg wurde für das KSO-18.03 «Obstgarten Hönggerberg Ost» durch ein externes Fachbüro eine Schutzabklärung durchgeführt. Basierend auf den Resultaten der Schutzabklärung wurde mit STRB Nr. 3621/2024 entschieden, auf eine Unterschutzstellung der untersuchten Bereiche zu verzichten und eine Teilentlassung durchzuführen. Die Teilentlassungen umfassten private Parzellen mit ungenügender Qualität (Kat.-Nr. HG7132, HG8252, HG8339 und HG8340) und Strassenparzellen (HG8250 und HG8251), die ebenfalls keine Schutzqualität haben.

Beim Erarbeiten des 1990 verabschiedeten kommunalen Inventars der Natur- und Landschafts-Schutzobjekte (STRB Nr. 288/1990) wurden die Objekte weiträumig abgegrenzt. So wurden Elemente wie Strassen und Wege inventarisiert, die heute nicht mehr ins Inventar aufgenommen würden. Zudem fehlten damals klare naturschutzfachliche Kriterien zur Erfassung und Bewertung der ökologischen Qualität, welche zur Aufnahme von Objekten in das



6/7

Inventar der kommunalen Natur- und Landschafts-Schutzobjekte führen. Dies entspricht nicht der heutigen Vorgehensweise (Frage 7).

Für die im Inventar verbleibenden städtischen Parzellen (Kat.-Nrn. HG8259 und HG8185) gilt gemäss § 204 Abs. 1 PBG die sogenannte «Selbstbindung». Sie verpflichtet die Stadtverwaltung, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Die Stadt als Eigentümerin sorgt dafür, dass die Parzellen zeitnah, jedoch spätestens mit dem nächsten Pachtwechsel im Sinne des Gutachtens ökologisch aufgewertet werden.

Frage 7

Gibt es Bestrebungen entlassene Objekte wieder aufzuwerten und ins Naturschutzinventar aufzunehmen?

Objekte ohne potenzielle Schutzwürdigkeit können nicht ins Inventar aufgenommen werden. Das Inventar umfasst Objekte mit einer vorhandenen Schutzvermutung. Dabei ist es unerheblich, ob eine Fläche zu einem früheren Zeitpunkt Teil des Inventars war oder daraus entlassen wurde. Einzig der aktuelle Ist-Zustand ist relevant für eine Inventaraufnahme.

Städtische Objekte im Inventar, die aktuell einen tiefen ökologischen Wert aufweisen, werden, wenn sinnvoll und möglich, aufgewertet.

Die Fachplanung Stadtnatur sieht eine Revision des bestehenden Inventars aus dem Jahr 1990 vor. In diesem Zusammenhang werden für die gemäss gesetzlicher Grundlage (NHV, PBG, KNHV) schützenswerten Lebensräume naturschutzfachliche Aufnahmekriterien definiert. Anschliessend wird untersucht, welche Flächen der Stadt diese neuen Aufnahmekriterien erfüllen und somit eine Aufnahme in das Inventar rechtfertigen.

Frage 8

Welche Änderungen sind geplant, damit die Stadt der Selbstbindung gemäss §204 PBG nachkommen kann?

Eine Praxis zur Umsetzung der Selbstbindung wird aktuell in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienstabteilungen erarbeitet.

Frage 9

Beim Tierpark Waidberg mit der ganzjährigen Damhirschhaltung auf der Fläche des kommunalen Naturschutzgebiets Käferberg/Waid (KSG-5; KSO-18.08) haben wir Zweifel an der biodiversitätsfördernden Nutzung.

- **Welche Nutzungsvorgaben zur Biodiversitätsförderung gibt es da?**
- **Findet eine regelmässige Überprüfung statt?**
- **Wie ist heute der ökologischer Wert der Flächen des Tierparks?**
- **Sind Anpassungen in der Nutzung geplant? Falls Ja, welche? Falls Nein: ist die Stadt bereit, Anpassungen vorzunehmen?**

Aktuell bestehen keine Nutzungsvorgaben zur Biodiversitätsförderung. Darum finden zurzeit auch keine regelmässigen Überprüfungen statt.



7/7

Der ökologische Wert der Pachtfläche des Tierparks Waidberg ist aktuell tief. Um die zukünftige Nutzung und Pflege der Fläche auf die Schutzziele abzustimmen, hat ein Ortstermin mit dem Präsidium des neuen Vereins Naturerlebnis und Hirschpark Zürich (VNHZ) und weiteren Vorstandsmitgliedern stattgefunden. Der VNHZ wird einen ersten Vorschlag für eine zukünftige Nutzungsform erstellen.

Frage 10

Ist die Art und Dauer der Nutztierhaltung auf Naturschutzflächen generell geregelt? Gibt es Vorgaben zu möglichen Tierarten, Anzahl Tiere pro Fläche, Dauer des Tierbesatzes? Oder wird das für Einzelflächen im Bewirtschaftungsplan definiert?

Grundsätzlich gelten die Regeln des Tierschutzes sowie das NHG, auf Landwirtschaftsflächen gilt zudem die DZV. Pauschale Regelungen zur Nutztierhaltung auf Naturschutzflächen gibt es nicht. Diese werden im Einzelfall bei der Erneuerung von Pachtverträgen sowie bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen und Pflegeplänen getroffen.

Frage 11

Gibt es weitere stadtzürcher Naturschutzflächen mit ganzjähriger Nutztierhaltung? Wenn ja, welche?

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den kommunal geschützten Objekten (KSG) und zu den kommunalen Inventarobjekten (KSO) mit ganzjähriger Nutztierhaltung:

Name Objekt	Flächentyp	Tierart
KSG-25 «Resiweiher»	Einzelpachtfläche	Schafe
KSG-25 «Resiweiher»	Einzelpachtfläche	Geflügel
KSG-1 «Felsenrain»	Pacht	Ziegen
KSO-46.10 «Obstgarten Burghölzli»	Einzelpachtfläche	Hasen, Wollschweine und Hühner ganzjährig, weitere Tierarten rotieren die Weide
KSO-10.05 «Magerweide Giblen»	Einzelpachtfläche	Ziegen und Hühner ganzjährig, weitere Tierarten rotieren die Weide
KSO-21.11 «Hecke Stettbachstrasse»	Einzelpachtfläche	Geflügel
KSO-16.06 «Obstgärten und Magerwiesen Dachslern»	Einzelpachtfläche	Ponys

Frage 12

Gibt es stadtzürcher Naturschutzflächen bei deren Pflege Nutztiere in Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungsplänen eine positive, biodiversitätsfördernde Rolle spielen?

Aktuell ist dies nicht der Fall. Mit einem naturschutzfachlich ausgearbeiteten Weidemanagement wäre dies denkbar.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter